



**Vorlage  
-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

**Bearbeitung:** Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht:	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung:	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling:	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling:	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Weil keine Belange betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

KAG

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (s. Begründung)  
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

--

### **Begründung:**

#### **I. Rechtsgrundlage**

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) - erhebt **Schmutz- und Niederschlagswassergebühren** nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2013 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 05.03.2019 in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Es handelt sich um getrennte Einrichtungen, womit bei der nun angestrebten Satzungsänderung zwei Gebührenkreise betroffen sind. Die Trennung der ehemals zusammengefassten Gebühren erfolgte mit Beschluss der Bürgerschaft zum 01.04.2013. Seit diesem Zeitpunkt wird neben der bereits bekannten Schmutzwassergebühr, welche sich wie gehabt aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr zusammensetzt, die Niederschlagswassergebühr anhand der abflusswirksamen Flächen eines Grundstücks erhoben.

Die jeweiligen Gebührensätze sind jährlich mit einer Nach- und Vorkalkulation zu überprüfen. Die letzte Anpassung erfolgte für die Jahre 2019/2020.

Der Anpassungsbedarf der Gebührensätze resultiert im Wesentlichen aus:

Hauptsächlich verantwortlich für die Notwendigkeit einer Gebührenanhebung sind Kostensteigerungen, da auf der Erlösseite von einem gleichbleibenden Mengengerüst bei Schmutzwasser (verbrauchte Trinkwassermenge) und Niederschlagswasser (angeschlossene Flächen) ausgegangen wird. Die wesentlichen Kostensteigerungen finden sich in 3 Positionen:

- Erhebliche Verteuerung der Klärschlamm Entsorgung; aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ist eine landwirtschaftliche Entsorgung faktisch nicht mehr möglich. Da sich aber die benötigten Entsorgungsmöglichkeiten noch im Ausbau befinden (Verbrennungsanlagen), haben sich die Entsorgungskosten seit 2018 fast vervierfacht.
- Aus der Umsetzung des Masterplans aufgrund der gestiegenen Anforderungen der Umweltbehörde (UWB) führen die Nacherschließung und die Trennung des Kanalnetzes zu steigenden Kosten für Abschreibungen und Verzinsung.
- Personalkosten; neben den tariflich bedingten Steigerungen schlägt sich der zur Erreichung der gesetzten wasserwirtschaftlichen Ziele (Mischwasserfreiheit und Zustandsverbesserung) erforderliche höhere Personalbedarf nieder.

Darüber hinaus soll die Gelegenheit der Satzungsanpassung genutzt werden. Berücksichtigt wird hierbei neben Anpassungen aus Optimierungsaspekten auch die Entwicklung in der jüngeren Rechtsprechung.

## **II. Inhalt der Satzungsneufassung**

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentralen Punkt die Anpassung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser. Im Bereich der Schmutzwassergebühr betrifft dies sowohl die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr, als auch die Grundgebühr, die im Wesentlichen zur Deckung der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung dient.

Daneben wurde die Gelegenheit genutzt, die Satzung strukturell „aufzuräumen“ und inhaltlich bestimmter zu formulieren. Insbesondere in den Bereichen der Vorauszahlungen und des Erhebungszeitraums wurden alle relevanten und zum Teil dezentral verorteten Bestimmungen zusammengefasst. Die Gebührenerstattung für Nebenzähler (Gartensprengwasser) wurde für den digitalen Antragsweg vorbereitet. Der Antrag selbst ist zudem nun keinen Formzwängen mehr unterlegen. Kritikpunkte aus der Praxis wurden berücksichtigt und damit Unklarheiten bezüglich des Erstattungszeitraums ausgeräumt. Die umfangreichsten Änderungen neben den Anpassungen der Gebührensätze erfährt die Satzung im Bereich der Begrifflichkeiten zur Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, der Erhebungszeiträume, der Entstehung des Gebührenanspruchs und den Fälligkeiten. Die zumeist ohne für den Gebührenschuldner spürbaren Anpassungen resultieren unter anderem aus der Umsetzung von Hinweisen aus der Verwaltungsrechtsprechung.

Die Niederschlagswassergebühr, die auf den festgestellten abflusswirksamen Flächen eines Grundstücks basiert und somit relativ „statisch“ ist, war bislang eine Jahresgebühr mit quartalsweisen Fälligkeiten. Künftig wird sie als Quartalsgebühr ausgestaltet. Formal ändert sich damit lediglich die Bezeichnung und die Höhe der Gebühr durch den Bezugszeitraum (Jahr -> Quartal). Sie entsteht am Beginn und endet mit Ablauf des gebührenpflichtigen Quartals. Mit dem sich daran anschließenden Entstehen des Gebührenanspruchs kann dieser Anspruch fällig gestellt werden. Um dem Prinzip der Normenklarheit zu entsprechen, wurde zusätzlich für das erstmalige Entstehen der Gebühr eine eigene Formulierung aufgenommen.

Durch die Überarbeitung der Normierungen wird dem Prinzip, dass zunächst die gebührenpflichtige Leistung vollständig erbracht und erst im Anschluss die Gebühr erhoben wird, noch deutlicher entsprochen. Am faktischen Leistungsaustausch, wie bisher (Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser und quartalsweise Fälligkeit) ändert sich indes nichts. Auswirkungen hat dies jedoch auf die sogenannten Jahreszahler, die bislang eine Jahresgebühr von 30 Euro nicht überschritten haben. Diese konnten die Gebühren in einer einzigen Fälligkeit begleichen. Aufgrund der Neuausrichtung als Quartalsgebühr, wird dies nicht mehr möglich sein. Der Aufwand kann für den gebührenpflichtigen jedoch leicht über das Erteilen eines SEPA-Mandats aufgefangen werden.

Im Gegensatz zur Niederschlagswassergebühr bleibt die Schmutzwassergebühr, bestehend aus einer fixen Komponente, der Grundgebühr, sowie einem variablen Teil, der Verbrauchsgebühr, weitgehend unverändert. Zur Deckung der Kosten, insbesondere des verbrauchsabhängigen Anteils, als auch mit Blick auf das Gesamtvolumen der Kosten der öffentlichen Einrichtung wird die Systematik aus monatlicher Vorauszahlung und endgültiger Festsetzung

beibehalten. Hier wurde das Prinzip „Erst Leistung dann Gebühr“ bereits in der Vergangenheit realisiert, indem nach dem Zeitraum der Vorauszahlungen abschließend eine endgültige Festsetzung erfolgt. Die Vorauszahlungen selbst stellen damit keine Manifestation des endgültigen Gebührenanspruchs dar, gewährleisten aber gleichsam einen kontinuierlichen Mittelzufluss zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Am Ende des Vorauszahlungszeitraums erfolgt im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Gebühr die Verrechnung zwischen Gebührenanspruch und den Vorauszahlungen. Zur Schärfung der Normenklarheit wurden einige Satzungsbegriffe angepasst. So ersetzt beispielsweise der „Erhebungszeitraum“ begrifflich nun den „Abrechnungszeitraum“.

Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

### III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Die Grundlage der Kalkulation ist in der Anlage 3 dargestellt. Aus dieser ergibt sich für die Abwassergebühr eine Unterdeckung, die aus den Jahren 2017 und 2018 stammt, von insgesamt 462.068 EUR. Diese teilt sich in die Bereiche Schmutzwassergebühr mit 28.787 EUR und Niederschlagswassergebühr mit 433.281 EUR auf und wird kostenerhöhend berücksichtigt.

Im Rahmen der Neukalkulation der Abwassergebühren war auch die Straßenbaulastträgerpauschale neu zu berechnen. Diese erhöht sich von derzeit ca. 7,6 Mio. auf 8,5 Mio. EUR.

Es wurde eine zweijährige Kalkulationsperiode gewählt als kalkulatorische Leitentscheidung nach diversen Gerichtsurteilen.

#### Ergebnis der Vorkalkulation:

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Zusatzgebühr.

Beim Schmutzwasser kommt es zu einer Erhöhung in der Grundgebühr um 4,79% und Zusatzgebühr um 4,78%. Beim Niederschlagswasser erhöht sich die Gebühr um 9,8%.

#### **Die Grundgebühr erhöht sich ab dem 01.01.2021 wie folgt:**

<b>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</b>	<b>Nendurchfluss (Q<sub>n</sub>)</b>	<b>Grundgebühr EUR/Monat</b>
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	15,71
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	26,17
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	36,65
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	62,82
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	104,70
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	157,06
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	418,82
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	628,23
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.570,57
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,47 je Q <sub>n</sub> 6,27 je Q <sub>3</sub>

Die Zusatzgebühr beträgt ab diesem Zeitpunkt 2,06 €/m<sup>3</sup> im Jahr und die Niederschlagswassergebühr 2,14 €/10m<sup>2</sup> im Quartal.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebührensätze in der Hansestadt Lübeck seit dem Jahr 1996:

Änderung ab	Grundgebühr €/Monat	Zusatzgebühr €/m <sup>3</sup>	Niederschlagswassergebühr €/10 m <sup>2</sup> jährlich
01.01.1996	11,24	1,92	-
01.04.2005	14,95	2,55	-
01.01.2008	13,70	2,34	-
01.04.2013	13,70	1,49	5,90
01.01.2014	13,70	1,80	6,90
01.04.2019	14,99	1,97	7,80
01.01.2021	15,71	2,06	8,56 (2,14 pro Quartal)

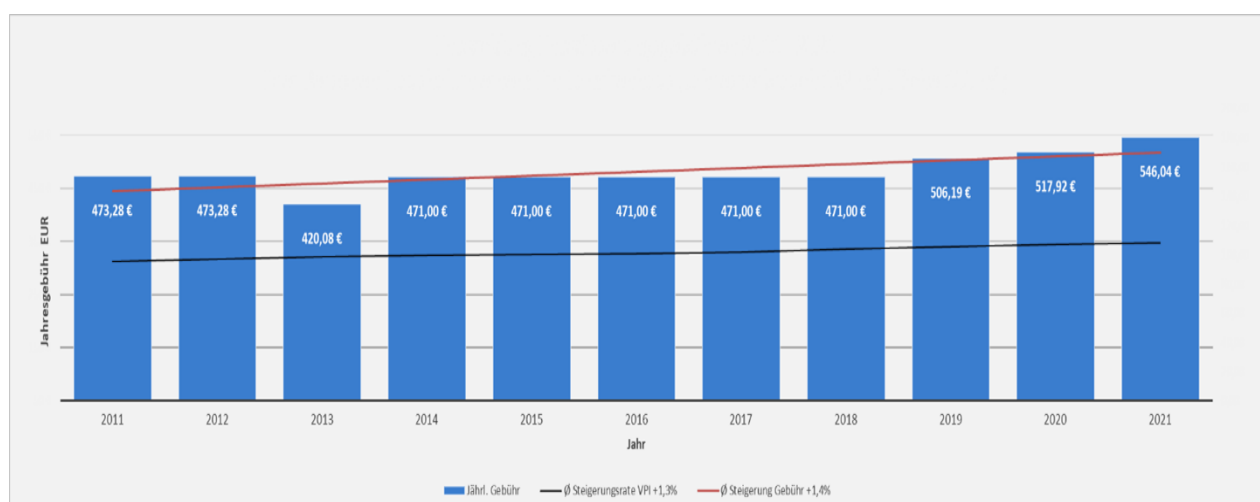
Im Bundesdurchschnitt beträgt die Schmutzwassergebühr 2,25 €/m<sup>3</sup> (ohne Grundgebühr) und die Niederschlagswassergebühr 9,50 €/m<sup>2</sup> (Quelle: DWA Umfrage 2018).

#### IV. Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt im Einfamilienhaus

Ein durchschnittlicher Drei-Personen-Haushalt verbraucht 132 m<sup>3</sup> Frischwasser im Jahr (Destatis letzte Erhebung 2013). Die Zusatzgebühr betrug bislang 260,04 EUR im Jahr, die Grundgebühr bei einer angemessenen Zählergröße 179,88 EUR jährlich. Bei einer angeschlossenen Grundfläche eines Einfamilienhauses (Haus, Carport, Auffahrt) von 100 m<sup>2</sup> bedeutete dies eine Niederschlagswassergebühr von jährlich 78,00 EUR. Insgesamt ergibt sich für das Grundstück eine Abwassergebühr in Höhe von 517,92 EUR.

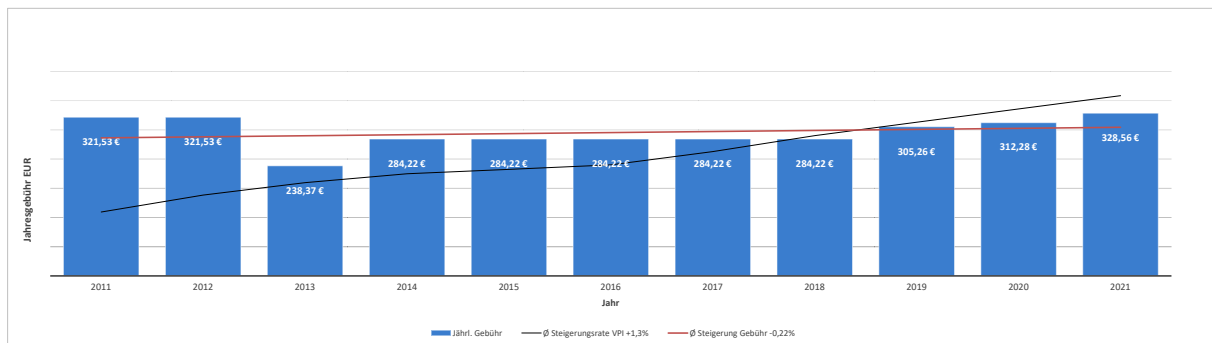
Nach der Satzungsänderung wird sich dies wie folgt entwickeln. Die jährlichen Gebühren für Schmutzwasser betragen für den Verbrauch 271,92 EUR und für die Grundgebühr 188,52 EUR. Die jährliche Niederschlagswassergebühr entsteht dann in Höhe von 85,60 EUR. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung betragen fortan 546,04 EUR.

Die langfristige Gebührenentwicklung wird durch folgende Grafik abgebildet:



## V. Auswirkungen auf einen Mehrpersonenhaushalt

Unter Zugrundelegung der unter Punkt IV. genannten Fläche und Verbrauch gestaltet sich die Steigerung für einen Mehrpersonenhaushalt deutlich moderater, wie folgt abgebildet:



Die langfristige Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) liegt bei durchschnittlich 1,3 % pro Jahr. Damit liegt die Entwicklung der Abwassergebühr für den 3-Personen-Haushalt im Einfamilienhaus in etwa in Höhe der Inflationsrate; für den Mehrfamilienhaushalt hat sich dagegen in den letzten zehn Jahren keine Steigerung ergeben (- 0,2 % pro Jahr).

### Anlagen:

- 1 - 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck
- 2 - Synopse
- 3 - Bericht zur Gebührenkalkulation

Senator Ludger Hinsen

## 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 352), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2019 (Lübecker Nachrichten 14.03.2019), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

### 1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:

Dauer- durchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenn- durchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundge- bühr EUR/Monat
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	15,71
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	26,17
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	36,65
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	62,82
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	104,70
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	157,06
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	418,82
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	628,23
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.570,57
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,47 je Q <sub>n</sub> 6,27 je Q <sub>3</sub>

### 2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.

### 3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Text gestrichen:

(2) [...] Ist der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag eine Verkürzung des Abrechnungszeitraums. Der Abrechnungszeitraum beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung des Abrechnungszeitraumes ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Der Veranlagung wird in diesen Fällen der für den Abrechnungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.

### 4. § 7 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen, die z. B. zu Zwecken der Gartenbewässerung, der Tierhaltung und/oder der Befüllung von abflusslosen Teichen verwendet werden, erstattet. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler ist vor der erstmaligen Nutzung schriftlich anzumelden.

(3) Der Antrag auf Gebührenerstattung nach Abs. 1 ist jährlich in Textform nach Saisonende, spätestens bis zum 31.03. des auf die Entstehung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 S. 4 folgenden Jahres zu stellen. In dem Antrag ist die im abgelaufenen Kalenderjahr nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitete Wassermenge nachzuweisen. Dies erfolgt durch Mitteilung des Zählerstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erfolgt die Antragstellung nicht ununterbrochen jährlich, wird die gemeldete Wassermenge durch die Anzahl der seit der letzten Antragstellung verstrichenen Jahre geteilt, sofern der Antragsteller nicht mittels geeigneter Nachweise darlegen kann, dass der Verbrauch ausschließlich auf dem Verbrauch im letzten Kalenderjahr beruht. Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 2 sind bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Rohrbruchbeseitigung).

### 5. § 10 erhält folgende Fassung:

Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,14 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.

### 6. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,28 EUR je Kubikmeter ( $8,56\text{€}/10\text{m}^2 \times \frac{1\text{m}^2}{0,67\text{m}^3}$ ). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,56 EUR je volle zehn Quadratmeter.

(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/-n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich

die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 13,80 EUR je volle zehn Quadratmeter ( $2,06 \text{ €/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}$ ).

## **7. § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

(1) Für ein Grundstück, das an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht. Für ein Grundstück, von dem aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht. Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.

(2) Mit Ablauf des Quartals, in dem das Grundstück mit den öffentlichen Entwässerungsanlagen so verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentlichen Regenwasserleitungen gelangen kann, besteht für das Grundstück eine Niederschlagswassergebührenpflicht. Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Quartals, in dem eine Verbindung nicht mehr besteht.

## **8. § 14 Abs. 1, 2, 3 und 7 erhalten folgende Fassung:**

§ 14 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

(1) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - die Gebührenpflichtigen zu den Entwässerungsgebühren. Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und die sonstigen Einleitungen ist das Kalenderjahr, Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren ist ein Kalendervierteljahr (Quartal). Die Gebührenansprüche für ein Kalenderjahr (Schmutzwasser) bzw. für ein Quartal (Niederschlagswasser) entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres bzw. Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Der Anspruch auf Gebührenerstattung gemäß § 7 Abs. 1 entsteht jeweils für ein Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 gilt für die Schmutzwassergebühren bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum; Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen werden die Schmutzwassergebühren sowie die Vorauszahlungen nach § 15 durch förmlichen Bescheid anliegend zu deren Rechnungen festgesetzt. Die Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

(3) Ist im Fall des § 6 Abs. 2 (Wassergroßverbraucher) der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag in Textform eine Verkürzung des Erhebungszeitraums. Er beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Für die Höhe des Gebührenanspruchs wird in diesen Fällen der für den Erhebungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.

(7) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 1. desjenigen Monats fällig, der als nächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.

## **9. § 15 wird wie folgt neu geregelt:**

(1) Auf die Schmutzwassergebühren (Grund- und Zusatzgebühr) sind vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren. In Bezug auf die Zusatzgebühren werden hierbei die sich aus dem vorherigen Erhebungszeitraum rechnerisch ergebenden Monatsbeträge auf- oder abgerundet. Satz 1 und 2 gelten auch bei Frischwasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen, bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz mit Berücksichtigung von Abzugsmengen nach dieser Satzung und bei kombinierten Wasserbezug aus privaten Anlagen und öffentlichem Netz.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid gefordert. Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden frühestens am letzten Tag des Monats fällig, für den sie zu leisten sind.

(3) Am Ende eines Erhebungszeitraumes erfolgt eine endgültige Gebührenfestsetzung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Grundgebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Erhebungszeitraum multipliziert wird.

## **10. § 16 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

(1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 13) ist der/die Eigentümer/-in des Grundstücks oder der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/-in - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 - für den Zeitraum des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/-in der/die Erbbauberechtigte - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 - für den Zeitraum des Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Entwässerungsgebühren. Miteigentümer/-innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Niederschlagswassergebühren ist im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums der/die bisherige Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Kalendervierteljahres wird der/die neue Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbbaurechts ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der

Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.

## **11. § 16 Abs. 4 wird neu eingefügt:**

(4) Gebührenpflichtige sind Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

## **12. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig:

1. [...]

12. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte. Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## **13. Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau  
Bürgermeister

# Synopse

**Rotschrift** = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2020	Neue Fassung ab 01.01.2021	Begründung
<p><b>1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 05.03.2019</b></p>	<p><b>2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom _____</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 162), des § 30 Abs. 3 S. 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 773), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69), und des § 32 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) i.d.F. der 1. Satzung zur Änderung der</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom <b>13.11.2019</b> (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des <b>§ 44 Abs. 3</b> des <b>Landeswassergesetzes</b> in der Fassung vom <b>13.11.2019</b> (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>22.06.2020</b> (GVOBl. Schl.-H., S. 352), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>13.11.2019</b> (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des § 32 <b>Abs. 2</b> der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) <b>zuletzt geändert durch Satzung</b> vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2019 wie folgt geändert:</p>	<p>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), <b>zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2019 (Lübecker Nachrichten 14.03.2019)</b>, nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>																																																																			
<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</b></p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="203 820 804 1378"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</th> <th>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 1,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>14,99</td></tr> <tr><td>bis 4,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>24,98</td></tr> <tr><td>bis 6,3 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 3,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>34,98</td></tr> <tr><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>59,95</td></tr> <tr><td>bis 16 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>99,92</td></tr> <tr><td>bis 25 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 15 m<sup>3</sup>/h</td><td>149,88</td></tr> <tr><td>bis 63 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 40 m<sup>3</sup>/h</td><td>399,67</td></tr> <tr><td>bis 100 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 60 m<sup>3</sup>/h</td><td>599,51</td></tr> <tr><td>bis 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 150 m<sup>3</sup>/h</td><td>1.498,78</td></tr> <tr><td>über 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>über 150 m<sup>3</sup>/h</td><td>9,99 je Q<sub>n</sub> 5,99 je Q<sub>3</sub></td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	14,99	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	24,98	bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	34,98	bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	59,95	bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	99,92	bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	149,88	bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	399,67	bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	599,51	bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.498,78	über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	9,99 je Q <sub>n</sub> 5,99 je Q <sub>3</sub>	<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</b></p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt <b>berechnet</b>:</p> <table border="1" data-bbox="831 820 1431 1378"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</th> <th>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 1,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>15,71</b></td></tr> <tr><td>bis 4,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>26,17</b></td></tr> <tr><td>bis 6,3 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 3,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>36,65</b></td></tr> <tr><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>62,82</b></td></tr> <tr><td>bis 16 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>104,70</b></td></tr> <tr><td>bis 25 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 15 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>157,06</b></td></tr> <tr><td>bis 63 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 40 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>418,82</b></td></tr> <tr><td>bis 100 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 60 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>628,23</b></td></tr> <tr><td>bis 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 150 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>1.570,57</b></td></tr> <tr><td>über 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>über 150 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>10,47 je Q<sub>n</sub> 6,27 je Q<sub>3</sub></b></td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	<b>15,71</b>	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>26,17</b>	bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	<b>36,65</b>	bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>62,82</b>	bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	<b>104,70</b>	bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	<b>157,06</b>	bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	<b>418,82</b>	bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	<b>628,23</b>	bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	<b>1.570,57</b>	über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	<b>10,47 je Q<sub>n</sub> 6,27 je Q<sub>3</sub></b>	<p>Änderung des Gebührensatzes für die Grundgebühr Schmutzwasser; Anpassung eines Terminus aus Aspekten der Rechtssicherheit</p>
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	14,99																																																																		
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	24,98																																																																		
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	34,98																																																																		
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	59,95																																																																		
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	99,92																																																																		
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	149,88																																																																		
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	399,67																																																																		
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	599,51																																																																		
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.498,78																																																																		
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	9,99 je Q <sub>n</sub> 5,99 je Q <sub>3</sub>																																																																		
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	<b>15,71</b>																																																																		
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>26,17</b>																																																																		
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	<b>36,65</b>																																																																		
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>62,82</b>																																																																		
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	<b>104,70</b>																																																																		
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	<b>157,06</b>																																																																		
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	<b>418,82</b>																																																																		
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	<b>628,23</b>																																																																		
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	<b>1.570,57</b>																																																																		
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	<b>10,47 je Q<sub>n</sub> 6,27 je Q<sub>3</sub></b>																																																																		

<p><b>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</b></p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt 1,97 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 (1 - 4) ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p> <p>(2) [...] Ist der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag eine Verkürzung des Abrechnungszeitraums. Der Abrechnungszeitraum beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung des Abrechnungszeitraumes ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Der Veranlagung wird in diesen Fällen der für den Abrechnungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.</p>	<p><b>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</b></p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p> <p>(2) [...] <del>Ist der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag eine Verkürzung des Abrechnungszeitraums. Der Abrechnungszeitraum beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung des Abrechnungszeitraumes ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Der Veranlagung wird in diesen Fällen der für den Abrechnungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.</del></p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für Zusatzgebühr Schmutzwasser</p> <p>Wird zur systematischen Verortung nach § 14 Abs. 3 verschoben</p>
<p><b>§ 7 Erstattung von Zusatzgebühren</b></p> <p>(1) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen, die z. B. zu Zwecken der Gartenbewässerung, der Tierhaltung und/oder der Befüllung von abflusslosen</p>	<p><b>§ 7 Erstattung von Zusatzgebühren</b></p> <p>(1) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen, die z. B. zu Zwecken der Gartenbewässerung, der Tierhaltung und/oder der Befüllung von abflusslosen</p>	<p>Abkehr von der Formularpflicht; Lösung eines bekannten Meldeproblems</p>

<p>Teichen verwendet werden, erstattet. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. Für die Antragstellung ist das hierfür vorgesehene Formular zu verwenden.</p> <p>(3) Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 1 sind schriftlich nach Saisonende, spätestens bis zum 31.03. des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen. Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 2 sind bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Rohrbruchbeseitigung).</p>	<p>Teichen verwendet werden, erstattet. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. <b>Der Wasserzähler ist vor der erstmaligen Nutzung schriftlich anzumelden.</b></p> <p>(3) <b>Der Antrag auf Gebührenerstattung</b> nach Abs. 1 <b>ist jährlich in Textform</b> nach Saisonende, spätestens bis zum 31.03. des auf die Entstehung des Anspruchs <b>nach § 14 Abs. 1 S. 4</b> folgenden Jahres zu stellen. <b>In dem Antrag ist die im abgelaufenen Kalenderjahr nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitete Wassermenge nachzuweisen. Dies erfolgt durch Mitteilung des Zählerstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erfolgt die Antragstellung nicht ununterbrochen jährlich, wird die gemeldete Wassermenge durch die Anzahl der seit der letzten Antragstellung verstrichenen Jahre geteilt, sofern der Antragsteller nicht mittels geeigneter Nachweise darlegen kann, dass der Verbrauch ausschließlich auf dem Verbrauch im letzten Kalenderjahr beruht.</b> Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 2 sind bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Rohrbruchbeseitigung).</p>	<p>Festlegung auf das Kalenderjahr und Klarstellung der Erstattungszeiträume; Öffnung des Emailweges und der Onlinemeldung durch das Ersetzen der Schriftform</p>
--	--	---

<p><b>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 7,80 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 (1 - 4) ermittelten Fläche.</p>	<p><b>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>Die <b>vierteljährliche</b> Niederschlagswassergebühr beträgt <b>2,14</b> EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 <b>Abs. 1 - 4</b> ermittelten Fläche.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes und -zeitraums</p>
<p><b>§ 11 Sonstige Einleitungen</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,16 EUR je Kubikmeter (<math>7,80\text{€}/10\text{m}^2 \times \frac{1\text{ m}^2}{0,67\text{ m}^3}</math>). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 7,80 EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 1,97 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder</p>	<p><b>§ 11 Sonstige Einleitungen</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt <b>1,28</b> EUR je Kubikmeter (<math>8,56\text{€}/10\text{m}^2 \times \frac{1\text{ m}^2}{0,67\text{ m}^3}</math>). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt <b>8,56</b> EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt <b>2,06</b> EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder</p>	<p>Änderung der Gebührensätze</p>

<p>hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 13,20 EUR je volle zehn Quadratmeter (<math>1,97 \text{ €/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}</math>).</p>	<p>hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt <b>13,80</b> EUR je volle zehn Quadratmeter (<math>2,06 \text{ €/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}</math>).</p>	
<p><b>§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Schmutzwassergebührenpflicht entsteht erstmalig, sobald das Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird oder die sonstige Zuführung von Abwasser endet.</p>	<p><b>§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) <b>Für ein Grundstück, das an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht. Für ein Grundstück, von dem aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht. Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.</b></p>	<p>Differenzierung der Entstehungs- und Beendigungszeitpunkte für die Grund- und die Zusatzgebührenpflicht für Schmutzwasser aus Aspekten der Rechtssicherheit</p>

<p>(2) Die Pflicht zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem erstmalig vom angeschlossenen Grundstück Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die mittelbare oder unmittelbare Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen entsprechend Abs.1 endet.</p>	<p>(2) <b>Mit Ablauf des Quartals, in dem das Grundstück mit den öffentlichen Entwässerungsanlagen so verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentlichen Regenwasserleitungen gelangen kann, besteht für das Grundstück eine Niederschlagswassergebührenpflicht. Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Quartals, in dem eine Verbindung nicht mehr besteht.</b></p>	<p>Verdeutlichung des Entstehungszeitpunkts der Zahlungsverpflichtung durch Einführung des Kriteriums der Verbindung einer abflusswirksamen Flächen mit der öffentlichen Einrichtung und damit nicht erst bei Zuführung von Niederschlagswasser</p>
<p><b>§ 14 Berechnungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - veranlagt die Gebührenpflichtigen zu den Entwässerungsgebühren. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>§ 14 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit</b></p> <p>(1) <b>Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - die Gebührenpflichtigen zu den Entwässerungsgebühren. Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und die sonstigen Einleitungen ist das Kalenderjahr, Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren ist ein Kalendervierteljahr (Quartal). Die Gebührenansprüche für ein Kalenderjahr (Schmutzwasser) bzw. für ein Quartal (Niederschlagswasser) entstehen mit Ablauf</b></p>	<p>Einführung und Anpassung der Termini und Zeiträume aus Aspekten der Normenklarheit</p>

<p>(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für die Schmutzwassergebühren bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Veranlagungszeitraum. In diesen Fällen werden die Schmutzwassergebühren sowie die Abschläge nach § 15 durch förmlichen Bescheid anliegend zu deren Rechnungen festgesetzt. Die Gebühren- und Abschlagsfestsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.</p> <p>(3) Bei Frischwasserversorgung aus privaten Wasserversorgungsanlagen und in den Fällen, in denen bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH eines oder mehrere der in dieser Satzung aufgeführten besonderen Veranlagungskriterien zu berücksichtigen sind, wird die Schmutzwassergebühr für das laufende Kalenderjahr in Bescheiden der Entsorgungsbetriebe Lübeck vorläufig</p>	<p>des Kalenderjahres bzw. Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Der Anspruch auf Gebührenerstattung gemäß § 7 Abs. 1 entsteht jeweils für ein Kalenderjahr.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 gilt für die Schmutzwassergebühren bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum; Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen werden die Schmutzwassergebühren sowie die Vorauszahlungen nach § 15 durch förmlichen Bescheid anliegend zu deren Vorauszahlungsfestsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.</p> <p>(3) Ist im Fall des § 6 Abs. 2 (Wassergroßverbraucher) der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag in Textform eine Verkürzung des Erhebungszeitraums. Er beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden</p>	<p>Erweiterung der Normenklarheit durch Einführung und Anpassung der Termini und Zeiträume</p> <p>Neuregelung und –ordnung in § 15 Abs. 1; Korrekte Verortung des Anpassungsreglements für Vorauszahlungen von Wassergroßverbrauchern bei Verschmutzungsschwankungen aus § 6 Abs. 2</p>
--	---	---

<p>festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der für das abgelaufene Kalenderjahr nach den Bestimmungen dieser Satzung festgestellten Daten, die gleichzeitig Grundlage für die endgültige Veranlagung des Vorjahres sind. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Veranlagungsdaten der ersten zwei Monate nach Entstehung der Gebührenpflicht der vorläufigen Veranlagung zugrunde gelegt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom/von der Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so wird die vorläufige Veranlagung auf Antrag angeglichen. Das gleiche gilt, wenn die Hansestadt Lübeck aufgrund der von ihr oder den Stadtwerken Lübeck GmbH durchgeführten Zählerablesungen eine wesentliche Veränderung feststellt.</p> <p>(7) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag oder wenn die Gebühr EUR 30,- jährlich nicht übersteigt, kann die</p>	<p>kann. Für die Höhe des Gebührenanspruchs wird in diesen Fällen der für den Erhebungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.</p> <p>(7) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils</p>	<p>Erweiterung der Normenklarheit aus Aspekten der Rechtssicherheit; Einstellung der „Jahreszahloption“</p>
--	---	---

<p>Gebühr am 30.09. als Jahresbetrag entrichtet werden</p>	<p>zum 1. desjenigen Monates fällig, der als nächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.</p>	
<p><b>§ 15 Vorauszahlungen</b></p> <p>Auf die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren werden monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen in vollen EUR-Beträgen geleistet. In Bezug auf die Zusatzgebühren werden hierbei die sich aus dem vorherigen Veranlagungszeitraum rechnerisch ergebenden Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine endgültige Gebührenfestsetzung. Die endgültig für den Abrechnungszeitraum festzusetzenden Grundgebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird.</p>	<p><b>§ 15 Vorauszahlungen</b></p> <p>(1) Auf die Schmutzwassergebühren (Grund- und Zusatzgebühr) sind vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren. In Bezug auf die Zusatzgebühren werden hierbei die sich aus dem vorherigen Erhebungszeitraum rechnerisch ergebenden Monatsbeträge auf- oder abgerundet. Satz 1 und 2 gelten auch bei Frischwasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen, bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz mit Berücksichtigung von Abzugsmengen nach dieser Satzung und bei kombinierten Wasserbezug aus privaten Anlagen und öffentlichem Netz.</p> <p>(2) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid gefordert. Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden frühestens am letzten Tag des Monats fällig, für den sie zu leisten sind.</p>	<p>Erweiterung der Normenklarheit aus Aspekten der Rechtssicherheit unter Abbildung der bereits bestehenden Modalitäten</p>

	<p>(3) Am Ende eines Erhebungszeitraumes erfolgt eine endgültige Gebührenfestsetzung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Grundgebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Erhebungszeitraum multipliziert wird.</p>	
<p><b>§ 16 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/-in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/-in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümers/-in gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Entwässerungsgebühren. Miteigentümer/-innen oder mehrere aus dem gleichem Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 16 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 13) ist der/die Eigentümer/-in des Grundstücks oder der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/-in - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 - für den Zeitraum des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/-in der/die Erbbauberechtigte - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 - für den Zeitraum des Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen einer</p>	<p>Rechtliche Klarstellung</p>

<p>(2) Im Falle eines Wechsels des/der Niederschlagswassergebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des/der bisherigen Gebührensschuldners/-in mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Schuldnerwechsel erfolgt. Mit Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht des/der neuen Schuldners/Schuldnerin.</p> <p>(3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.</p>	<p>Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Entwässerungsgebühren. Miteigentümer/-innen oder mehrere aus dem gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Für die Niederschlagswassergebühren ist im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums der/die bisherige Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Kalendervierteljahres wird der/die neue Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(3) Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbaurechts ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die</p>	<p>Rechtliche Klarstellung</p> <p>Klarstellung des Adressatenkreises und rechtliche Korrektur der gesamtschuldnerischen Haftung</p>
---	---	---

	<p>Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.</p> <p>(4) <b>Gebührenpflichtige sind</b>  <b>Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.</b></p>	<p>Verweis auf die Rechtsgrundlage</p>
<p><b>§ 18 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes(LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig:</p> <p>1. [...]</p> <p>12. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte. Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 LDSG ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p><b>§ 18 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. <b>Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG)</b> in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig:</p> <p>1. [...]</p> <p>12. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte. Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten</p>	<p>Aktualisierung der  Datenschutzbestimmungen</p>

	im Rahmen des <b>Art. 28 DSGVO</b> ganz oder teilweise Dritter bedienen.	
<b>§ 21 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.	<b>§ 21 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am <b>01.01.2021</b> in Kraft.	

# **Zusammenfassung**

Betriebswirtschaftliche  
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-  
zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022

für

**Schmutz- und Niederschlagswasser**

in der

**Hansestadt Lübeck**

Lübeck, den 01.10.2020

## INHALT

1. Vorgehensweise .....	3
2. Gebührenhaushalt .....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen .....	4
3.1. Grundsätzliches und Darstellung .....	4
3.2. Kostenarten .....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen .....	6
3.3. Kostenstellen .....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung .....	8
3.5. Kalkulationen .....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen .....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen .....	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren .....	9
3.7. Abstimmung der Kalkulation .....	10
4. Ergebnisse .....	10

## 1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Hansestadt Lübeck (01.01.2021 – 31.12.2022) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2021. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Abwassermengen in m<sup>3</sup> etc.)
  - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten, Wiederbeschaffungszeitwerte und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Kanalnetz, Kläranlagen, Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

## 2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

Ziff.	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistung gemäß Satzung		
		Gesamt Mio. EUR/a	davon Schmutz- wasser Mio. EUR/a	davon Niederschlags- wasser Mio. EUR/a
1		2	3	4
<b>1.</b>	<b>Direkte Kosten</b>			
	Schmutzwasserableitung (zentral)	17,76	17,76	
	Regenwasserableitung (Grundstücke)	10,53		10,53
	Erfassung Kleinkläranlagen	0,14	0,14	
	Erfassung Sammelgruben	1,03	1,03	
	Schmutzwasserbehandlung	12,33	12,33	
	Regenwasserbehandlung (Grundstücke)	0,23		0,23
	Schlammbehandlung Kleinkläranlagen	0,02	0,02	
	Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	-4,77	-3,23	-1,54
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (SW)	-3,23	-3,23	
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (RW)	-1,54		-1,54
<b>2.</b>	<b>= Zwischensumme I</b>	<b>37,27</b>	<b>28,05</b>	<b>9,22</b>
<b>3.</b>	<b>Indirekte Kosten</b>	0,00		
	Verwaltung	5,73	4,27	1,46
<b>4.</b>	<b>= Zwischensumme II</b>	<b>5,73</b>	<b>4,27</b>	<b>1,46</b>
<b>5.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>43,00</b>	<b>32,32</b>	<b>10,68</b>

## 3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

### 3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungsicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

## 3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß Ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

## 3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

### a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  
- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

### b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen im Entwässerungsbereich wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen wie folgt ermittelt:

Kalkulatorische Abschreibung =  $\frac{\text{Wiederbeschaffungszeitwert}}{\text{Nutzungsdauer (Jahre)}}$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt. Die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile wurden bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt.

Zur Minderung der Gebühren wurde eine Beitragsauflösung in Höhe von 1,635 Mio. EUR berücksichtigt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugrunde gelegt:

- 4,003 % (2021)
- 3,971 % (2022)

### **3.3. Kostenstellen**

Kostenrechnerisch wurde die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Entwässerung
  - Leitung und Verwaltung
  - Kanalnetzbetrieb
  - Abwasserleitungen
  - Kläranlagenbetrieb
  - Pumpwerke
  - Labor
  - Gewässerschutz
  - Fuhrpark
  - Entwurf und Baudurchführung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

## 3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m<sup>2</sup> etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

## 3.5. Kalkulationen

### 3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diente der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Abwasserableitung/ Erfassung
  - Schmutzwasserableitung (zentral/ Nachbargemeinden)
  - Regenwasserableitung (Grundstücke/ Straße)
  - Kleinkläranlagen
  - Sammelgruben

- Abwasserbehandlung
  - Schmutzwasserbehandlung (zentral/ Nachbargemeinden)
  - Regenwasserbehandlung (Grundstücke/ Straße)
  - Schlammbehandlung Kleinkläranlagen
  
- Gewerbliche Leistungen
  - Gewerbliche Reinigung Straßeneinläufe
  - Gewerbliche Fettentsorgung
  - Gewerbliche TV-Inspektion
  - Gewerbliche Laborleistungen
  - Sonstige gewerbliche Leistungen

### **3.5.2. Gebührenkalkulationen**

Für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurden separate Gebührenkalkulationen erstellt.

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Entwässerung (Leitung etc.) wurden als Betriebswirtschaftlicher Zuschlagssatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

### **3.6. Ergebnisse aus Vorjahren**

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,029 Mio. EUR aus den Jahren 2017 und 2018 kostenerhöhend berücksichtigt.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,433 Mio. EUR aus den Jahren 2017 und 2018 kostenerhöhend berücksichtigt.

## 3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (jew. Menge x kalkulierte Gebühr)

und Primärkosten/ sonstige Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt Mio. EUR/a	davon Schmutz- Mio. EUR/a	davon Niederschlags- Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	45,946	35,264	10,683
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	46,408	35,293	11,116
3.	+ Ergebnisvortrag ( -) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,462	0,029	0,433
4.	= Abstimmung	0	0	0

## 4. Ergebnisse

	Vorkalkulation	Abwasserbeseitigung		
		Gesamt EUR/a	davon Schmutzwasser EUR/a	davon Niederschlags- wasser EUR/a
Ziff.	1	5	6	7
1.	Gesamtkosten (ohne gewerbl. Leistungen)	59.261.058	38.495.070	20.765.988
2.	./. Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	4.771.773	3.231.283	1.540.490
3.	= <b>Zwischensumme I</b>	<b>54.489.285</b>	<b>35.263.787</b>	<b>19.225.498</b>
4.	./. Anteil Straßenregenentwässerung	8.542.886	0	8.542.886
5.	= <b>Zwischensumme II</b>	<b>45.946.398</b>	<b>35.263.787</b>	<b>10.682.612</b>
6.	./. Erlöse aus Grundgebühren	11.107.740	11.107.740	0
7.	= <b>Zwischensumme III</b>	<b>34.838.658</b>	<b>24.156.047</b>	<b>10.682.612</b>
8.	./. Erlöse aus Zusatzgebühren	159.000	159.000	0
9.	= <b>zu verteilende Gesamtkosten ohne Ergebnisvortrag</b>	<b>34.679.658</b>	<b>23.997.047</b>	<b>10.682.612</b>
10.	./. Ergebnisvortrag	462.068	28.787	433.281
11.	= <b>zu verteilende Gesamtkosten abzüglich Ergebnisvortrag</b>	<b>35.141.726</b>	<b>24.025.834</b>	<b>11.115.893</b>

a) veranlagte Menge (Frischwasser/ befestigte und angeschlossene Fläche)	11.640.000 m <sup>2</sup>	12.980.000 m <sup>2</sup>
b) Gebührensatz ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	<b>2,06 EUR/m<sup>3</sup></b>	<b>0,823 EUR/m<sup>3</sup></b>
c) Gebührensatz unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	<b>2,06 EUR/m<sup>3</sup></b>	<b>0,856 EUR/m<sup>3</sup></b>

Aktueller Gebührensatz 1,97 EUR/m<sup>3</sup>      0,78 EUR/m<sup>3</sup>

Veränderung der Grundgebühr 4,79%      9,8%  
 Veränderung der Leistungsgebühr 4,78%